

BGer 5A_774/2025 vom 17. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_774_2025

FR: TF 5A_774/2025 du 17 septembre 2025

IT: TF 5A_774/2025 del 17 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Abschreibungsbeschluss betreffend die Nebenfolgen der Ehescheidung zufolge Rückzuges der Berufung; die Beschwerde in Zivilsachen steht grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Das Kantonsgericht hat die Gerichts- und Parteikosten explizit nach Art. 106 Abs. 1 ZPO und somit nach dem Prinzip des Obsiegens und Unterliegens verteilt. Es ist damit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gefolgt, wonach grundsätzlich die eine Klage zurückziehende Partei als unterliegend gilt (BGE 145 III 153 E. 3.2.1) und im Berufungsverfahren auf die Parteirollen und Anträge im Berufungsverfahren abzustellen ist (BGE 145 III 153 E. 3.2.2), mithin grundsätzlich der die Berufung zurückziehende Berufungskläger als unterliegend gilt (BGE 145 III 153 E. 3.3.1). Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Grundlagen nicht auseinander, wenn er geltend macht, der Rückzug sei durch eine aussergerichtliche Einigung erfolgt, denn darauf kommt es nicht an, und er hat insbesondere keinen Anspruch auf eine vom genannten Grundsatz abweichende ermessensweise Kostenverteilung im Sinn von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO . Gleiches gilt für die Festsetzung der Parteikostenentschädigung, für welche der Beschwerdeführer geltend macht, er könne die Rechnung des Anwaltes der Gegenpartei nicht akzeptieren, weil aussergerichtlich eine Einigung zustande gekommen sei und der Aufwand hauptsächlich bei ihm gelegen habe.

E. 3

Der Abschreibungsbeschluss ist gestützt auf die Rückzugserklärung des Beschwerdeführers erfolgt. Es ist ihm deshalb verwehrt, inhaltlich Ausführungen zum Güterrecht und zum (nach seinen Ausführungen ohnehin vor Kantonsgericht nicht mehr thematisierten) Unterhalt zu machen und die Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung zu verlangen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.